

# Zusammenfassung der Bewertung nationaler Systeme für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) und zur Stromkennzeichnung zum Zwecke einer Entscheidung über die Anerkennung importierter Herkunftsnachweise Im Namen des Umweltbundesamts (UBA)

## Litauen

### Einleitung

Das Umweltbundesamt (UBA) prüft derzeit, ob Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Staaten im Rahmen von Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 grundsätzlich in Deutschland anerkannt werden können. Die Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung der nationalen Systeme für HKN und zur Stromkennzeichnung (SKZ) wird von einem Konsortium externer Auftragnehmer (Öko-Institut e. V. und Becker Büttner Held PartGmbH (BBH)) unterstützt.

### Allgemein

Mit Prüfungszeitpunkt 17.8.2022 führt die Bewertung der verfügbaren Informationen zu systembezogenen Fragen zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit von HKN, die in Litauen ausgestellt und von dort importiert werden. Vor dem Hintergrund der fehlenden Praxisrelevanz der kritischen Regelungsaspekte, erscheint eine Anerkennung gemäß Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 aber dennoch vertretbar, wobei bestimmte Vereinbarungen mit dem das Herkunftsnachweisregister führenden litauischen Übertragungsnetzbetreiber LITGRID geschlossen werden sollten (näher dazu unten).

### Besonderheiten

Zu weiten Teilen erfüllen litauische HKN (teilweise mit Einschränkungen) **die Kriterien gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001**.

HKN werden für die **Standardgröße von 1 MWh** Nettostromerzeugung ausgestellt und dienen **ausschließlich dem Zwecke der Stromkennzeichnung**. In der Stromkennzeichnung werden die erneuerbaren Quellen deutlich von anderen Stromquellen unterschieden. Für Strom aus erneuerbaren Energien, für welche eine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird, werden entweder keine HKN ausgestellt, oder der **Marktwert ist bei der Festlegung der Förderhöhe durch marktliche oder administrative Mechanismen berücksichtigt**.

**Erneuerbarer Strom kann auf der Basis des nationalen Residualmixes oder durch die Entwertung von HKN in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden.**

LITGRID berechnet den **Residualmix entsprechend der EECs- Bestimmungen**.

HKN werden **nicht zur Erreichung der verbindlichen Ziele** des Artikels 3 der Richtlinie 2009/28/EG für erneuerbare Energien verwendet und sie wirken sich auch nicht auf die Berechnung des Bruttoenergieverbrauchs aus.

HKN verfallen nach 18 Monaten nach Ende des Erzeugungszeitraumes (welcher nicht länger als ein Monat ist) und können bis zu diesem Zeitpunkt entwertet werden. Die Übertragung und der Export von HKN ist nur innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Erzeugungszeitraums möglich.

Die in Litauen geltenden Vorschriften, und hier insbesondere die EECS Rules, die angewandt werden, gewährleisten eine **genaue, zuverlässige und betrugssichere Ausstellung, Übertragung und Entwertung von HKN**. Es ist sichergestellt, dass HKN nur einmal verwendet werden und dass das Register eine weitere Anwendung des HKN nach Entwertung, Ablauf oder Export des HKN technisch vermeidet.

LITGRID ist die **einzige Stelle** in Litauen, die für die Ausgabe von HKN zuständig ist und ist **unabhängig von Produktion, Handel und Versorgung**.

Die Ausstellung von HKN erfolgt für die Nettostromerzeugung von Strom (ohne Eigenverbrauch), welche von Endverbrauchern genutzt wird. Die Menge der Nettoproduktion wird anhand der **von den Netzbetreibern ermittelten Zählerstände** überprüft. Die litauischen Vorschriften enthalten Bestimmungen sowohl für die Korrektur fehlerhafter HKN als auch für fehlerhafte oder veraltete registrierte Daten von Erzeugungsanlagen.

Litauische HKN enthalten **alle in Artikel 19(7) der EE-RL geforderten Informationen**.

### **Kritische Aspekte**

LITGRID ist berechtigt, HKN für Strom aus erneuerbaren Energien auszustellen. Daneben ist LITGRID weiterhin berechtigt, HKN für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auszustellen, welche außerhalb des EECS-Systems stehen.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen ergibt sich nicht, in welchem Verhältnis die EECS-HKN für Strom aus erneuerbaren Energien zu den Nicht-EECS-HKN für KWK-Strom stehen. Auf Nachfrage teilte LITGRID mit, dass die Systemregeln es durchaus zulassen, für Strom aus erneuerbaren Energien, der in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, zwei HKN auszustellen – einen für die EE-Eigenschaft im EECS-System und einer für die Erzeugung in KWK außerhalb des EECS-Systems. In diesen Fällen dürfte also gerade nicht ein gemeinsamer HKN ausgestellt werden, der sowohl die EE- als auch die KWK-Eigenschaft abbildet, wie es Art. 19(8) (EU) 2018/2001 verlangt; vielmehr könnten zwei getrennte HKN für dieselbe Einheit Strom ausgestellt werden. Da die doppelte Ausstellung von HKN aber theoretisch möglich ist, dürften die Anforderungen des Art. 19(8) (EU) 2018/2001 nicht vollumfänglich erfüllt sein, was der Anerkennungsfähigkeit litauischer HKN im Wege stehen könnte. Diese Bedenken beschränken sich auf HKN aus Verbrennungs- bzw. Brennstoffanlagen, da sich die Problematik bei Solar-, Wind-, Wasserenergie und Geothermie nicht stellt.

Die LITGRID teilte allerdings mit, dass derzeit keine KWK-Anlagen HKN für Strom aus erneuerbaren Energien erhalten würden. Da eine doppelte Ausstellung von HKN in der Praxis aktuell nicht vorkommt, sollte die Anerkennung litauischer HKN doch möglich sein. Wir empfehlen, dass sich das UBA diese Information offiziell und schriftlich bestätigen lässt. Außerdem empfehlen wir, LITGRID zur eigenständigen und unverzüglichen Information über jegliche Veränderungen dieses Zustandes zu verpflichten. Schließlich müsste Litauen auch darauf hinwirken, dass die gesetzlichen Parameter in der Zukunft an die Anforderungen des Art. 19(8) (EU) 2018/2001 angepasst werden, was vom UBA überprüft werden sollte.

### **Gründe für die Nichtanerkennung**

Keine.

**Hinweis:**

Diese Zusammenfassung, die vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht wurde, wurde auf der Grundlage der projektbezogenen Vertragsbeziehungen zwischen dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Öko-Institut e.V. erstellt. Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Zusammenfassung an Dritte schafft keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Öko-Institut e.V. und/oder BBH und dem jeweiligen Dritten; insbesondere wird kein gesetzlicher Auftrag oder Beratungsvertrag erteilt. Auch wenn diese Zusammenfassung mit der gebührenden Sorgfalt erstellt wurde, übernimmt weder das Öko-Institut e.V. noch BBH jedwede Garantie, Haftung oder Verantwortung in Bezug auf deren Inhalte gegenüber Dritten. Öko-Institut e.V. und BBH sind gegenüber Dritten nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zum Inhalt der Zusammenfassungen vorzulegen.

---

**Impressum****Herausgeber**

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
Fax: +49 340-2103-2285  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
Internet:  
[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)  
 [/umweltbundesamt](https://www.facebook.com/umweltbundesamt)  
 [/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

**Autorenschaft, Institution**

Dominik Seebach, Dr. Marion  
Wingenbach  
Öko-Institut e.V.  
Merzhauser Straße 173  
79100 Freiburg

Dr. Wieland Lehnert, Johanna  
Wilhelmina Mamerow  
Becker Büttner Held PartGmbH  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

**Stand:** 09/2022